

**Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV)
Vernehmlassung vom 1. April bis 8. Juli 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn, Regierungsrat

Abkürzung Firma / Organisation / Amt : SO

Adresse : Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Herr Sandro Müller, Verwaltungsjurist, Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit

Telefon : 032 627 23 05

E-Mail : sandro.mueller@ddi.so.ch

Datum : 30. Juni 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **8. Juli 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
Corinne.Erne@bag.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Solothurn hat sich bereits mit dem Entwurf zum Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) grossmehrheitlich einverstanden erklärt und damit den umfassenderen Befugnissen der Aufsichtsbehörde und den erhöhten Anforderungen an Transparenz sowie der Corporate Governance für die Versicherer zugestimmt. Die nun vorgelegten Ausführungsbestimmungen in der KVAV entsprechen den dort verankerten Bestimmungen und werden grundsätzlich unterstützt.

1.1 Allgemeine Bemerkungen zu Kapitel

1.2 Allgemeine Bemerkung zu Kapitel....

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 3 KVAV	In Art. 15 KVAV ist klarzustellen, dass Bildung und Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen stets gestützt auf die im einzelnen Kanton effektiv zu erwartenden Verhältnisse vorzunehmen sind. So würde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Rückstellungen einen bedeutenden Teil der Passiven der Versicherer ausmachen und diese auch entsprechend korrekt auf die Kosten- und Prämienkalkulationen verteilt werden müssen. Art. 15 Abs. 3 KVAV ist dahingehend zu ergänzen.Die Bildung und Auflösung der Rückstellungen für unerledigte Geschäftsfälle in den einzelnen Kantonen erfolgen nach den effektiv in diesen erwarteten Entwicklungen.
Art. 27 Abs. 2 KVAV	In Art. 27 Abs. 2 KVAV ist von der Höhe des Prozentsatzes, den der Versicherer in den letzten Jahren erwirtschaftet hat, die Rede. Die Angabe für den relevanten Zeitraum „in den letzten Jahren“ ist zu ungenau. Die im Kommentar festgehaltene Lösung soll direkt in die Bestimmung einfließen. Demnach ist der unbestimmte Begriff „in den letzten Jahren“ durch „in den letzten 10 Jahren“ zu ersetzen. Gleichzeitig ist zu ergänzen, dass Versicherer, welche noch nicht 10 Jahre tätig sind, sämtliche Jahre ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen haben.	Der Versicherer kann die Erträge aus seinem Kapital bis zur Höhe des Prozentsatzes, den er in den letzten zehn Jahren durchschnittlich erwirtschaftet hat, höchstens aber bis zum Doppelten des von allen Versicherern in den letzten zehn Jahren durchschnittlich erwirtschafteten Prozentsatzes abziehen. Ist ein Versicherer noch nicht zehn Jahre tätig, so hat er sämtliche Jahre seiner Tätigkeit zu berücksichtigen. Der kantonale Anteil wird entsprechend den geschätzten Prämieinnahmen im jeweiligen Kanton festgelegt.
Art. 27 Abs. 4 KVAV	Es fällt auf, dass sich bei der Definition übermässiger Reserven in Art. 27 Abs. 4 KVAV 200% als sehr hoch erweisen; zumal die Risiken der Versicherer aufgrund der vorsichtigen Berechnungsmethode der Reserven ohnehin eher gering erscheinen. Deshalb erachten wir die Festsetzung bei 150% der Mindesthöhe nach Art. 12 Abs. 1 als ausreichend.	Reserven sind übermässig im Sinne von Art. 16 Absatz 4 Buchstabe d KVAG, wenn sie mehr als 150 Prozent der Mindesthöhe nach Artikel 12 Absatz 1 betragen.
Art. 28 Abs. 2 KVAV	Die in Art. 28 Abs. 2 KVAV gewählte Formulierung „über mehrere Jahre“ erscheint ebenfalls wenig klar und bietet kaum Rechtssicherheit. Da sich der Abbau von Reserven auf die Prämien auswirkt, diese aber möglichst realitätsnah ausfallen sollen, muss verhindert werden, dass über mehrere Jahre nur verhalten Reserven abgebaut werden. Deshalb rechtfertigt sich die Festlegung einer konkreten Zeitspanne von 5 Jahren. Um Einzelfällen Rechnung tragen zu können, erscheint es aber sinnvoll, dass diese Frist in begründeten Fällen auf maximal 10 Jahren erstreckt werden kann.	Der Plan muss einen Abbau der übermässigen Reserven über mehrere Jahre vorsehen und auf der Grundlage der vorhandenen Reserven erstellt werden. Der Abbau hat innert maximal fünf Jahren zu erfolgen, wobei die Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen den Abbau innerhalb von maximal 10 Jahre bewilligen kann.
Art. 29 Abs. 3 KVAV	In Art. 29 Abs. 3 KVAV fällt auf, dass es sich hierbei um eine Kann-Vorschrift handelt und damit die Aufsichtsbehörde nicht zu einem Tätigwerden verpflichtet bzw. die Versicherer nicht gezwungen sind, die durchschnittlichen Kosten der Prämienregionen auszuweisen. Wir sind der	Stuft der Versicherer die Prämien regional ab, so hat die Aufsichtsbehörde von ihm periodisch eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten der letzten Geschäftsjahre in den entsprechenden Regionen zu verlangen.

	Meinung, das hier eine Muss-Bestimmung gerechtfertigt ist.	
Art. 33 KVAV	Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Versicherer sind die festgelegten Reserven von 150% zu hoch. In der Stellungnahme zu Art. 27 Abs. 4 KVAV haben wir angeregt, dass nur Reserven, welche 150% über der Mindesthöhe von Art. 12 Abs. 1 liegen, als übermässig gelten sollen. Eine Korrektur nach unten muss in Art. 33 KVAV entsprechend ebenfalls vorgenommen werden. 110% der Mindesthöhe nach Art. 12 Abs. 1 KVAV erscheint uns sachgerechter.	Der Versicherer ist in einer wirtschaftlichen Situation, die den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen ermöglicht, wenn er nach dem Ausgleich über Reserven von mehr als 110 Prozent der Mindesthöhe nach Artikel 12 Absatz 1 verfügt.
Art. 3 Abs. 4 ^{bis} Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankneversicherung	Wir beantragen, auf den neuen Art. 3 Abs. 4 ^{bis} zu verzichten. Diese Bestimmung ist in der Praxis nur mit unverhältnismässig hohem administrativen Aufwand umsetzbar.	
Art. 91b Abs. 1 KVV	Hier mangelt es an einer konkreten Zeitspanne. Der Passus „Das Departement überprüft in bestimmten Abständen“ ist zu wenig konkret. Die bisherige Regelung ist beizubehalten, wonach alle fünf Jahre eine Überprüfung stattfindet. Zudem sollte es dem Departement auch vor Ablauf dieser fünf Jahre möglich sein, eine Überprüfung vorzunehmen.	Das Departement überprüft mindestens alle fünf Jahre, ob die Prämienregionen sachgerecht sind. Die Kantone können für ihr Gebiet eine Änderung oder eine Reduktion der Prämienregion beantragen.